



# Anmeldung zum Unterricht



Ow Om Oandere

	Nachname	V	orname
Geb. am		en/Schule (Klasse)/Beruf	
Straße/Nr.		PLZ, Ort	
Tel. privat		Mobil	
Tel. dienstlich		E-MAIL	
Erziehungsberechtigt	<b>e(r):</b> Name		
Adresse und Telefon (wenn nic	:ht wie oben)		
UNTERRICHTSFACH:			
LehrerInnenwunsch:		Filiale	9
Jeder Schüler, jede Sch	ülerin kann maximal	für 2 Instrumente vorg	emerkt werden.
Bei Elementarem Musizieren Nachmittagsgruppe gewünscht	` '		0-12 Uhr möglich? 0 Ja 0 Nein
Musikalische Vorkenntnisse	·		
Raum für pers. Anmerkunge	en:		
Die/der Angemeldete ist ber	eits Schüler/in der Musik	schule:	0 Ja 0 Nein
Fach:	Lehrer/in:		
Gewünschter Unterrichtsbeg	i <b>nn:</b> bitte ankreuzen	O ab sofort bzw. im laufen O ab dem Schuljahr	•
Unbedingt ausfüllen:			
Schulgeldeinzahlung: ausschulch ermächtige die Musikschuleinzuziehen. Die Ermächtigung BIC und IBAN unbedingt aus	i <mark>le der Stadt Tulln/Stadtge</mark> g erlischt mit Austritt des Scl	meinde Tulln, den Schulgeld	
Bankverbindung:			
BIC:		lautend auf:	
Ich habe die Schulordnung gelesen, zur Kenntnis genommen und erkenne sie für mich als rechtsverbindlich an. Die Anmeldung wird erst bei tatsächlicher Aufnahme des Schülers/der Schülerin gültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung eine Unterrichtsvormerkung.			
Tulln, am		Unterschrift:	<u></u>
Anmerkungen der Musiksch	ulleitung:		

# Musikschule Tulln



## Schulordnung - Musikschule der Stadt Tulln April 24

- 1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Musikunterrichts. Voraussetzung ist, dass die Eltern oder deren Stellvertreter für einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie für eine gewissenhafte Vorbereitung sorgen. Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.
- 2. Der Schüler, die Schülerin hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.
- 3. Die jüngeren SchülerInnen sind von ihren Aufsichtspersonen zur Tür des jeweiligen Unterrichtsraumes zu begleiten. Die Musikschule kann die Aufsicht nur während tatsächlich stattfindender Unterrichtseinheiten übernehmen. Für den Zeitraum einer entfallenen Unterrichtsstunde übernimmt die Musikschule keine Haftung.
- 4. Ansuchen und Beschwerden, die den Unterricht betreffen, sind an die Schulleitung zu richten.
- 5. Eine Anmeldung zum Unterricht ist ganzjährig möglich. Die Anmeldung ist zunächst eine Vormerkung und erhält erst bei Aufnahme des Schülers, der Schülerin in den Unterricht ihre rechtliche Gültigkeit. Mit der Anmeldung hat der Schüler, die Schülerin bzw. dessen Erziehungsberechtigte/r durch seine Unterschrift die Bestimmungen der Schulordnung zur Kenntnis zu nehmen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf tatsächliche Aufnahme begründet.
- 6. Jede Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich automatisch für ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht bis zum 15. Juni des laufenden Schuljahres gekündigt wird.
- 7. Der Austritt eines Schülers, einer Schülerin ist grundsätzlich nur am Ende eines Schuljahres möglich. Eine Unterbrechung oder ein Austritt während des Schuljahres ist nur in begründeten Fällen (Wechsel des Wohnortes oder Erkrankung) im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.
- 8. Die Abmeldung eines Schülers, einer Schülerin erhält ihre rechtliche Gültigkeit erst dann, wenn alle vorgeschriebenen Schulgeldgebühren eingezahlt worden sind.

#### 9. Versäumte Unterrichtseinheiten:

- a) Der Schüler, die Schülerin ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten dem Lehrer, der Lehrerin oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen SchülerInnen ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- b) Unterrichtseinheiten, die von SchülerIn versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

### 10. Unterrichtseinheiten, Ferienregelungen:

- a) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden.
- b) Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.
- c) Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBI. 5015, Anwendung.
- 11. Für den Musikschulbesuch ist ein tarifmäßig festgesetztes Schulgeld zu leisten. Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag, der in 10 Monatsraten vorgeschrieben wird. Allfällige Rückerstattungen laut Punkt 9 erfolgen am Schuljahresende.
- 12. Die Schulgeldtarife, Schulgeldermäßigungen und Leihgebühren für Instrumente sind in der jeweils geltenden Fassung auf der homepage unter Schulordnung festgelegt.
- 13. Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler, die Schülerin bzw. bei minderjährigen SchülerInnen der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
- 14. Ihre **Daten aus dem Anmeldeformular** werden für das Förderansuchen an das Musikschulmanagement NÖ und an den jeweiligen Musikverein weitergegeben. Ebenso werden diese zur Verwaltung und für die Organisation des Schulbetriebes verwendet.
- 15. Fotos von SchülerInnenn können auf der Website der Musikschule sowie in diversen Social Media und Printmedien veröffentlicht werden, sofern nicht ein ausdrücklicher schriftlicher Widerspruch des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten vorliegt.